

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 1. August

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 217) — 25. Jahrestag des Ökumenischen Rates der Kirchen am 26. August 1973 (S. 217) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Itzehoe für Religionsunterricht an Gymnasien in Itzehoe (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf (S. 218) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge für Krankenhausseelsorge am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal — (4. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde) (S. 218) — Missionstag in Othmarschen am 2. September 1973 (S. 218) — Zugelassene Orgelbaufirmen (S. 219) — Änderung der „Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter“ vom 15. 3. 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 119 ff.) (S. 219) — Religionsunterricht im Berufsgrundbildungsjahr (S. 220) — Stellung des Schülers in der Schule (S. 220) — Evangelische Kindergärten-vorschulische Erziehung (S. 225) — Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1973 (S. 226) — „Kontakt-Seminar“ in Preetz vom 25.–27. Oktober 1973 (S. 226) — Enzyklopädie der Lutherischen Kirche (S. 226) — Neuauflage des Verzeichnisses von Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Ev. Gemeindedienste) (S. 226) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 227) — Stellenausschreibungen (S. 227)

## III. Personalien (S. 228)

## Bekanntmachungen

## Urlaub des Bischofs für Schleswig

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 17. August bis zum 16. September 1973 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter der Anschrift: 2300 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

KL-Nr. 1177/73

## 25. Jahrestag des Ökumenischen Rates der Kirchen am 26. August 1973

Kiel, den 10. Juli 1973

Der Ökumenische Rat der Kirchen begeht im Jahre 1973 den 25. Jahrestag seiner Gründung. Kirchen in aller Welt werden am Sonntag, dem 26. August 1973, dieses Ereignis durch einen besonderen Gottesdienst feiern. Der Zentralauschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen wird am gleichen Tage in Helsinki einen Festgottesdienst halten, den das Fernsehen in zahlreiche Länder übertragen wird. Der Ökumenische Rat der Kirchen bittet seine Mitgliedskirchen, am 26. August 1973 im Gottesdienst dieses Jahrestages zu gedenken. Wir geben diese Bitte hiermit weiter. Einer Kanzelabkündigung könnte etwa folgender Text zugrundeliegen:

„Im Jahre 1948 wurde vor nunmehr 25 Jahren der Ökumenische Rat der Kirchen in Amsterdam von 147 Kirchen offiziell gegründet. Damit fanden sich die vorher getrennten Bewegungen für Praktisches Christentum und für Glauben und Kirchenverfassung nunmehr zu einer Einheit zusammen. 1961 kam es zum Zusammenschluß des internationalen Missionsrates mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Die gemeinsame Aufgabe lautete: „Laßt uns über allem das ausfindig machen, was die Kirchen angesichts der Nöte der Welt schon jetzt gemeinsam tun können!“

Heute gehören dieser Gemeinschaft über 250 Kirchen unterschiedlichster historischer und kultureller Herkunft an. Diese Kirchen wollen damit zeigen, daß sie die eine Kirche zum Ziel haben und die eine Botschaft für die Welt.

Alle 7 Jahre finden Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen statt, in denen sämtliche Mitgliedskirchen durch Delegierte vertreten sind. Auf diese Weise kann jede einzelne Kirche dazu beitragen, daß das Zeugnis der Verkündigung und die Praxis der Liebe in allen Gegenden der Welt wirksam werden. Am 25. Jahrestag der Gründung des Ökumenischen Rates sind alle Christen erneut aufgerufen, sich mit ganzer Kraft für das gemeinsame Zeugnis der Kirchen und für ihren gemeinsamen Dienst an der Welt einzusetzen. Der erste und wichtigste Schritt zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die „Ökumene am Ort“. Wenn wir lernen, in unseren Gemeinden ökumenisch zu leben, dann dürfen wir auch hoffen, daß das gemeinsame Verkündigen und Handeln der Kirchen in der Welt Wirklichkeit wird.“

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat für den Gebrauch im Gottesdienst am 26. August 1973 eine Litanei herausge-

geben, die anhand von Texten der Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen die zentralen gemeinsamen Gebetsanliegen der Christenheit in der Welt formuliert. Die Litanei ist der vorliegenden Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes als Anlage beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1650 — 73 — IV

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Itzehoe für Religionsunterricht an Gymnasien in Itzehoe (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Itzehoe, Propstei Münsterdorf, wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an Gymnasien in Itzehoe (2. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 KGV Itzehoe (2) — 73 — VI/C 5

\*

Kiel, den 10. Juli 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Itzehoe (2) — 73 — VI/C 5

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge für Krankenhausseelsorge am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal — (4. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde)

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal —, wird eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Lohbrügge (4. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Kiel, den 16. Juli 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (4) — 73 — VI/C 5

Kiel, den 16. Juli 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (4) — 73 — VI/C 5

Missionstag in Othmarschen am 2. September 1973

Kiel, den 18. Juli 1973

Das Nordelbische Missionszentrum veranstaltet am 2. September 1973 in Othmarschen den diesjährigen Missionstag. Der Missionstag soll nordelbisch begangen werden. Vertreter der Kirchenvorstände, Freundeskreise, Missionskonvente und vor allem die jüngeren Gemeindeglieder aus Hamburg, Lübeck, Lauenburg und den südlichen Propsteien Schleswig-Holsteins sind herzlich eingeladen. Das Thema des Tages lautet: „Es ist Zeit für die Gnade“. Dieses ist wohl das wichtigste Thema der Kirche und der Mission, da es die Polarisation im Protestantismus überwinden helfen kann.

Das Programm beginnt um 10.30 Uhr mit dem Gottesdienst in der Christuskirche in Hamburg-Othmarschen (Predigt: Missionsdirektor A. Nelle). Anschließend Diskussion in Gruppen über „Gnadenerweise in Gottes weiter Welt“. Es werden neue Lieder gesungen, begleitet von einer Jugendband. Um 15.00 Uhr findet ein Forumsgespräch und eine Plenumsdiskussion über das Thema „Gnädiger Gott — gnädige Welt?“ statt. Um 17.00 Uhr endet der Missionstag mit einer Schlußandacht. Für die Mittagsmahlzeit werden 2,— DM, für die Kaffeeportion 1,50 DM erbeten.

Die Anmeldung für den Missionstag wird vom Nordelbischen Missionszentrum in Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16, bis zum 20. August 1973 entgegengenommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 5015 — 73 — IV/B 5

#### Zugelassene Orgelbaufirmen

Kiel, den 5. Juli 1973

Unter Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Veröffentlichungen werden gemäß Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Orgelbauberatung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Oktober 1966 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155) nachstehend die für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins z. Z. zugelassenen Orgelbaufirmen bekanntgegeben:

Ahrend und Brunzema, 295 Loga über Leer, Ostfriesland, Mühlenweg 10,

Andreas Andresen, 23 Kiel 16, Richthofenstraße 6,

Klaus Becker, 2071 Kupfermühle, Post Tremsbüttel,

Rudolf von Beckerath, 2 Hamburg 22, Glückstraße 53,

Berliner Orgelbauwerkstatt GmbH (Prof. Karl Schuke), 1 Berlin 37, Alt Schönow 7 b,

Werner Bosch, 3501 Sanderhausen, über Kassel,

Franz Breil, 427 Dorsten 1, Kirchhellener Allee 16—18,

Franz Düngel, 238 Schleswig, Langstr. 19,

Hermann Eule, X 86 Bantzen, Wilthener Str. 6,

Flentrop, Orgelbouw N.V., Zaandam (Holland), Westzude 57,

Alfred Führer, 294 Wilhelmshaven, Emsstr. 64,

Franz Grollmann, 2 Hamburg 57, Ottensener Str. 2—4,

Emil Hammer, 3001 Arnun bei Hannover, Hoher Holzweg 17,

E. Kemper & Sohn, 24 Lübeck, Kaninchenborn 7,

Detlef Klenker, 4812 Brackwede, Teutoburger Str. 71—79,

G. Christian Lobbak, 2 Hamburg 19, Voigtstr. 1,

Marcussen & Sohn, Aabenraa (Dänemark), Storegade 24,

Richard W. Merck, 208 Pinneberg, Birkenhof,

Metzler & Söhne, Dietikon (Schweiz),

Paul Ott, 34 Göttingen, Geismarlandstr. 58,

Hinrich Otto Paschen, 23 Kiel 17, Redderkoppel 6,

Willi Peter, 5 Köln, Mühlheimer Freiheit 113—115,

Steinmeyer, 8867 Ottingen (Bayern),

Eberhard Tolle, 2308 Preetz/Holstein, Seeblick 11 c,

Gebr. van Vulpen, Utrecht (Holland), Ambachtstraat 1,  
E. F. Walcker & Cie, 714 Ludwigsburg, Postfach 150,  
Friedrich Weigle, 7023 Echterdingen, Tübinger Str. 7.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6110 — 73 — III/E 3

Änderung der „Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter“ vom 15. 3. 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 119 ff.)

Kiel, den 23. Juli 1973

1. Abschnitt IV obiger Richtlinien wird wie folgt geändert: Die ersten 4 Absätze dieses Abschnitts (endend mit „sondern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“) werden ersetzt durch die folgenden 3 Absätze:

„Die von den kirchlichen Mitarbeitern zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen. Grundlage hierfür sind — in der jeweils geltenden Fassung — in Schleswig-Holstein die Runderlasse des Finanzministers (vgl. KGVBl. 1972, S. 141 f.), in Hamburg die Richtlinien der dortigen Finanzverwaltung. Die hiernach errechneten Mietwerte dürfen nicht unterschritten werden.

Bei angemieteten Wohnungen ist in der Regel der an den Vermieter zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als Mietwert anzusetzen.“

Der Mietzins soll jedoch einen Betrag in Höhe von 20% des Bruttoeinkommens des Mitarbeiters aus seinem kirchlichen Dienstverhältnis nicht überschreiten. Als Bruttoeinkommen gelten das Grundgehalt bzw. die Grundvergütung, Amts- und Stellenzulagen, Ausgleichszahlungen, der Ortszuschlag, sonstige Zahlungen zum Grundgehalt bzw. zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie Kinderzuschläge. Von dem Einkommen der kirchlichen Angestellten und Arbeiter sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung abzusetzen. Hat neben dem Mitarbeiter auch sein Ehegatte Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, so ist das gesamte Bruttoeinkommen der Ehegatten zugrunde zu legen. Einkommen mitverdienender Ehegatten unter 300,— DM je Monat bleiben unberücksichtigt.

2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft. Für eine Übergangszeit, längstens bis zum 31. März 1974, kann die bisherige Regelung noch angewendet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Pagenkopf

Az.: 3550 — 73 — XIV

## Religionsunterricht im Berufsgrundbildungsjahr

Kiel, den 10. Juli 1973

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat am 25. Juni 1973 — Az. X 26 — 100 — 62 — für den Religionsunterricht im Berufsgrundbildungsjahr Richtlinien erlassen, die nachstehend bekanntgemacht werden:

### „Ziel:

Der Unterricht im Fach Religion soll den jungen Menschen helfen, Antwort auf ihre Fragen nach dem Sinn des Lebens und den Aufgaben in der Welt zu finden. Dazu gehört die Begegnung mit den Antworten des christlichen Glaubens.

Der junge Mensch soll die Probleme seines Lebens und der Gesellschaft, in der er lebt, verstehen, aus der Sicht des christlichen Glaubens auch durchschauen lernen und dabei Anleitung für die selbständige Lebensbewährung finden.

### Weg:

Der Unterricht im Fach Religion steht im Kontext von berufsbezogener Fachbildung und allgemeiner Fortbildung. Er provoziert in einer von Leistungsforderungen und Verhaltensnormen bestimmten Umwelt die Fragen nach dem menschlich-sinnvollen Dasein. Darum wird er neben darbietender Information über zeitgemäße Problemstellungen das auf Kritik- und Entscheidungsfähigkeit abzielende Gespräch suchen. Dabei ist die Relevanz der biblischen Fragen und Antworten zu erheben und in ihrer Bedeutung für unsere Zeit zu vermitteln.

Unterrichtshilfen bieten der Schallplattenkatalog und der Diakatalog des Katechetischen Amtes, Kiel, Dänische Straße 15.

### Lehrstoff:

1. Glaube und Naturwissenschaft.
2. Der Christ im Zeitalter naturwissenschaftlichen Denkens.
3. Fortschrittsoptimismus und christliche Hoffnung  
Christliche Formen des Aberglaubens
4. Der Christ und seine Aufgabe, Herausforderung an das moderne Bewußtsein:

Die Familie  
Arbeit und Beruf  
Glaubens- und Gewissensfreiheit  
Kirchen und Sekten  
Weltreligionen  
Mission und Ökumene.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42 000 — 73 — VIII

## Stellung des Schülers in der Schule

Kiel, den 5. Juli 1973

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ bekannt. Sie verdeutlicht den Bil-

dungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schulen. Die darin festgelegten Grundsätze kennzeichnen darüber hinaus den Rahmen und die besonderen Möglichkeiten der kirchlichen Jugend- und Elternarbeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4228 — 73 — VIII

\*

## Zur Stellung des Schülers in der Schule

— Erklärung der Kultusministerkonferenz —

beschlossen am 25. Mai 1973

Der Wandel in allen Lebensgebieten und die Reformen im Bildungswesen haben dazu beigetragen, die Rolle der Schule in der Gesellschaft, die Arbeitsweise der Schule und die Stellung des Schülers in der Schule zu verändern. Angesichts dieser Entwicklung halten es die Kultusminister für richtig, ihre gemeinsame Auffassung zur Stellung des Schülers in der heutigen Schule für die Öffentlichkeit in bestimmten politischen, rechtlichen und pädagogischen Grundsätzen zu umreißen. Die Kultusminister wenden sich mit ihrer Erklärung nicht nur an Schüler, Eltern und Lehrer, sondern an die gesamte Öffentlichkeit, weil sie dazu beitragen wollen, eine wirklichkeitsnahe Sicht der Schule zu ermöglichen und die Entscheidung in Zweifelsfragen zu erleichtern.

Die Erklärung beeinträchtigt weder weitergehende inhaltliche Festlegungen in den einzelnen Ländern, noch will sie den Stand der Entwicklung festschreiben. Die Kultusminister lassen sich vielmehr — unbeschadet der gegenwärtig diskutierten Reformvorstellungen — von der Absicht leiten, eine gemeinsame Basis für weitere Entwicklungen zu gewinnen.

Die Schule selbst muß den Maßstäben entsprechen, die den Rechten und Pflichten der Schüler gesetzt sind. Die Kultusminister erkennen die dazu schon bisher insbesondere von der Lehrerschaft unternommenen Bemühungen ausdrücklich an. Sie wissen, daß es weiterer ständiger Anstrengungen aller für das Schulwesen Verantwortlichen bedarf, damit die Schule den Ansprüchen des einzelnen wie der Gesellschaft gerecht werden kann.

### Gliederung

- I. Aufgabe der Schule
- II. Schulverhältnis und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- III. Schulpflicht und Teilnahmepflicht
- IV. Rechte des einzelnen Schülers
- V. Rechte von Schülervertretungen
- VI. Die Meinungsfreiheit des Schülers
- VII. Schülerzeitschriften
- VIII. Leistungsverweigerung
- IX. Sogenannte Schülerstreiks

### I. Aufgaben der Schule

Die Schule hat die Aufgabe, Schüler im Einklang mit den im folgenden näher bezeichneten Zielen zu unterrichten und zu erziehen. Alle pädagogischen und rechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Schullebens müssen sich an der Aufgabe der Schule orientieren und vor ihr rechtfertigen.

Die Schule ist Teil unserer gesellschaftlichen Ordnung und hat ihre Grundlage im Grundgesetz, in den Verfassungen der

Länder und in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die die Schule betreffen. Lehr- und Bildungspläne dienen der Präzisierung und Ergänzung allgemeiner Ziele und sind Grundlage der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Nach Artikel 7 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Staatliche Legislative und Exekutive sind danach berechtigt und verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um Unterricht und Erziehung im Rahmen rechtsverbindlicher Normen zu gewährleisten.

Der Bildungsauftrag der Schule muß sich an den Normen des Grundgesetzes orientieren. Das muß vor allem dadurch geschehen, daß bestmögliche Bedingungen für die Förderung des einzelnen Schülers und für die Chancengleichheit geschaffen, das eigenständige Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung gewahrt, legitime Interessen der Eltern\*) an der Erziehung ihrer Kinder durch die Schule beachtet und die Schüler zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte im politischen und gesellschaftlichen Leben befähigt werden. Dabei ist den nach Alter und Reife grundrechtsmündig werdenden Schülern die Ausübung von Grundrechten in der Schule selbst zu ermöglichen, soweit es mit den anderen, der Schule ebenfalls im gesamtgesellschaftlichen Interesse auferlegten Aufgaben, wie der Vermittlung von Wissen und Können vereinbar ist. Über die Einhaltung dieser Normen, die in ein Spannungsverhältnis zueinander treten können, wachen die Gerichte.

In der Zielsetzung für Unterricht und Erziehung zeigt sich in den Landesverfassungen, Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Bildungspläne bei zum Teil unterschiedlichen Formulierungen eine weitgehende Übereinstimmung:

Die Schule soll:

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln,
- zu selbständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigen,
- zu Freiheit und Demokratie erziehen,
- zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erziehen,
- friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung wecken,
- ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen,
- die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken,
- zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen
- über die Bedingungen der Arbeitswelt orientieren.

Die Vielfalt der Zielsetzungen entspricht unserer Gesellschaft, die sich als pluralistisch versteht, doch weist die Übereinstimmung zugleich auf gemeinsame Grundüberzeugungen hin.

Die Schule steht in der Spannung, die sich aus unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüchen ergibt. Dabei muß die Schule selbst sich einseitiger Parteinahme enthalten und unterschiedliche Auffassungen ermöglichen und respektieren, soweit sie innerhalb des Spektrums der freiheitlichen demokratischen Ordnung liegen. Über Konflikte, die dabei entstehen, muß nach ausreichender Diskussion von den verantwortlichen Stellen entschieden werden. Das setzt stets von neuem ein Abwägen der Rechte aller Beteiligten, insbesondere der

\*) Der Begriff Eltern wird zugleich für andere Erziehungsberechtigte gebraucht, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Stelle der Eltern treten.

Rechte von einzelnen und von Gruppen mit den Rechten der Gesamtheit voraus.

Wenn die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Regeln für das Zusammenleben in der Schule sind nötig; sie erwachsen aus der Spannung zwischen individueller Freiheit und notwendigen Bindungen.
2. Erziehung zu Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit setzt voraus, daß die Schüler altersentsprechend an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.
3. Erziehung zu Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit soll zu der Einsicht führen, daß soziales Handeln selten konfliktfrei verläuft.
4. Erziehung zu Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit schließt ein, daß Schüler lernen, ihre Rechte wahrzunehmen, Rechtsnormen zu achten und rechtmäßige begründete Entscheidungen zu respektieren.
5. Recht auf Bildung bedeutet zugleich Pflicht, vom Bildungsangebot sinnvoll Gebrauch zu machen; ohne bestimmte Leistungsanforderungen wäre die Schule wirklichkeitsfremd.
6. Unterricht und Erziehung in der Schule erfordern grundsätzlich die Anwesenheit der Schüler; Schulpflicht bedeutet Anwesenheitspflicht.
7. Der Lehrer trägt die Verantwortung für seinen Unterricht, insbesondere dafür, daß Lernprozesse erfolgreich ablaufen können; dem ist bei der Arbeit in der Schule Rechnung zu tragen.
8. Die Schule muß den Eltern Gelegenheit zu verantwortlicher Mitarbeit geben.
9. In einzelnen Bereichen ist die Schule in besonderer Weise auf eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angewiesen, z. B. mit den Trägern der Berufsausbildung und — entsprechend den landesrechtlichen Regelungen — mit den Kirchen.
10. Die Schule ist Teil unserer gesellschaftlichen Ordnung und wandelt sich mit ihr. Sie erzieht die Schüler zu entscheidungsfähigen und entscheidungsbereiten Bürgern und wirkt damit auch auf die Gesellschaft zurück. Die Schule ist jedoch kein Ort der Agitation für gesellschaftliche Veränderungen.
11. Die Schule umfaßt nicht das gesamte Leben der Schüler. Wie sie die Rechte der Schüler außerhalb der Schule zu respektieren hat, muß sie andererseits auch die Ausübung bestimmter Rechte der Schüler, z. B. im Bereich der politischen Betätigung, auf den außerschulischen Raum verweisen.

## II. Schulverhältnisse und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Das rechtliche Verhältnis des Schülers zur Schule wird bisher überwiegend unter dem Rechtsbegriff des besonderen Gewaltverhältnisses erfaßt, der im obrigkeitlich verfaßten Staat entstanden ist. Für den Schüler wurde die Schule danach als weitgehend „rechtsfreier“ Raum angesehen.

Eine solche Auffassung vom Inhalt des besonderen Gewaltverhältnisses hat im demokratischen und sozialen Rechtsstaat keinen Raum mehr; sie wurde durch das Grundgesetz verändert. Es ist selbstverständlich, daß sich der Schüler im Verhältnis zur Schule in einem Rechtsverhältnis befindet. Das Recht, schulische Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen, ist gewährleistet. Aufgrund dieser Entwicklung wird im folgenden vom Schulverhältnis gesprochen.

## Schulverhältnis

Die Gesellschaft erbringt für die Schule besondere Leistungen, die den Schüler in den Stand setzen, sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Der Schüler muß dazu den besonderen Erfordernissen genügen, die sich aus der Aufgabe der Schule — Unterricht und Erziehung — ergeben. Für den Schüler besteht damit ein besonders enges Verhältnis zu der Einrichtung „Schule“; dem entsprechen spezifische Rechte und Pflichten des Schülers. Von diesem den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Schulverhältnis geht Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes aus, wenn er dem Staat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen überträgt.

Die Besonderheit des Schulverhältnisses ist es, daß es den Erziehungsbereich der Eltern ergänzt und zur Erreichung der Aufgabe der Schule zwangsläufig Rechte von Eltern und Schülern im erforderlichen Umfang begrenzt. Diese Einschränkungen sind Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes immanent.

Das Schulverhältnis ist durch das Grundgesetz, die Länderverfassungen und die Schulgesetze der Länder gebunden. Es bedarf jedoch wie andere Bereiche — das hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt — keiner lückenlosen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung aller möglichen Fälle. Eine derartige lückenlose Regelung ist von der Verfassung her gesehen nicht erforderlich. Ebenso wie Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes die Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern aus der Natur der Sache generalklauselartig festgelegt hat, ergibt sich eine ähnliche Ermächtigung auch aus Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Regelung des Schulverhältnisses. Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes überträgt dem Staat insoweit nicht nur eine Aufgabe, sondern erkennt zugleich das Recht zur inneren Ausgestaltung des Schulverhältnisses durch den Staat im Rahmen des Erforderlichen an. Maßstab und Grenze für die Regelung des Schulverhältnisses ist stets die Aufgabe der Schule.

## Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die öffentlichen Schulen sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen die öffentliche Aufgabe des Unterrichts und der Erziehung. Wie für alle öffentlichen Einrichtungen gilt für die Schulaufsichtsbehörden und die Schulen selbst der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Das Schulverhältnis ist kein rechtsfreier Raum. Die Schule kann ebenso wie die übrigen öffentlichen Einrichtungen auf Rechte der Schüler und Eltern nur einwirken, soweit diese Befugnis durch Gesetz oder gesetzlich gedeckten Rechtssatz übertragen ist. Dabei ist der Grundgesetzgeber von einem vorgegebenen Begriff „Schule“ ausgegangen und hat die Ermächtigung zur Regelung des Schulverhältnisses durch Schule und Schulverwaltung anerkannt. Das wird von der Rechtsprechung bestätigt.

Unverkennbar ist allerdings die Tendenz in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung, das Schulrecht in stärkerem Umfang zu kodifizieren, insbesondere auch Verwaltungsvorschriften durch Gesetze und Rechtsverordnungen zu ersetzen. Eine breite gesetzliche Grundlage für schulrechtliche Entscheidungen ist notwendig. Eine lückenlose gesetzliche Regelung ist jedoch entsprechend dem Wesen der Schule als einer Einrichtung, die aufgrund der pädagogischen, fachlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in einem steten Wandlungs- und Anpassungsprozeß begriffen ist, sinnvoll nicht möglich. Oft ermöglichen gerade nur durch allgemeine Rechtsnormen gedeckte Befugnisse die Weiterentwicklung der Schule und bieten mehr Raum für Erneuerungen als eine bis ins einzelne gehende Normierung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Es widerspricht nicht dem Grundsatz der Gesetz-

mäßigkeit der Verwaltung, wenn die notwendige Anpassung und Weiterentwicklung hier nicht durchweg aufgrund einer bereits nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmten gesetzlichen Ermächtigung oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung erfolgt.

Bemühungen, den Schulen mehr Selbstverwaltungsrechte zu geben und Eltern und Schüler vermehrt an Entscheidungsverfahren der Schule zu beteiligen, tragen bestimmten Wandlungen in der Auffassung von der Stellung der Schule in der Gesellschaft Rechnung. Das zwischen dem einzelnen Schüler und der Schule bestehende Rechtsverhältnis bleibt jedoch bestehen. Schon deshalb bedürfen alle Verantwortlichen für ihre Entscheidungen der entsprechenden rechtlichen Befugnis, die sich die Mitglieder von Gremien in der Schule nicht selbst beilegen können. Alle Verfahren und Entscheidungen müssen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen und dürfen die verfassungsmäßige Verantwortung der Parlamente und Regierungen sowie insbesondere die in Artikel 7 des Grundgesetzes dem Staat übertragenen Rechte und Pflichten nicht aushöhlen.

## III. Schulpflicht und Teilnahmepflicht

1. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.
2. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht (Teilnahmepflicht) besteht auch für jene Schüler, die nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, aber noch eine Schule besuchen.

Die Ausgestaltung des Schulverhältnisses (vgl. II) insbesondere die Rechte und Pflichten der Schüler und das Maß der zulässigen Einschränkungen ihrer Grundrechte ergeben sich im wesentlichen aus der Aufgabe der Schule. Hierzu gehört die Teilnahmepflicht der Schüler. Ohne diese Teilnahmepflicht ist nicht gewährleistet, daß die Schule ihrem Bildungsauftrag gerecht werden kann.

Das in der Schule bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen allen Beteiligten erfordert die regelmäßige Mitwirkung jedes Schülers. Der Unterricht in der Schule besteht nicht nur in der Vermittlung von Sachwissen. Die Schule soll vielmehr das erfahrene und erlernte Wissen in Bezug setzen zu den Lebensfragen des Schülers. Bestimmte Verhaltensweisen, z. B. die wissenschaftliche oder politisch-gesellschaftliche, sollen ausgebildet werden. Die Schule muß dazu beitragen, daß der Schüler ein Arbeitsverhalten erlernt, daß ihm bei späterer Berufstätigkeit hilft, in der Arbeitswelt bestehen zu können.

Der Schüler, der die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schüler. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus.

Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet aber auch die Erfüllung des Auftrags der Schule, die Schüler in angemessener Zeit zu bestimmten Abschlüssen zu führen. Das muß nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Schüler, sondern auch im öffentlichen Interesse in angemessener Zeit geschehen. Dabei hat die Schule eine große Zahl von Schülern gleichzeitig zu betreuen. Dies kann nur im Unterricht erreicht werden. Außerhalb des Unterrichts kann die Schule ihren Auftrag nicht erfüllen, weil sie weder die Möglichkeit hat, die Schüler

O Heiliger Geist Gottes, führe uns, dass wir, jeder an seinem Platz, in die Gemeinschaft mit Menschen anderer Rassen, Klassen, Altersgruppen oder religiöser und politischer Ueberzeugungen eintreten.

Herr, mache alles neu !

O Heiliger Geist Gottes, verpflichte uns, die Rassendiskriminierung zu überwinden, wo immer sie auftritt.

Herr, mache alles neu !

O Heiliger Geist Gottes, führe uns, bessere Treuhänder für alle Schöpfung zu sein. Lass uns ihren Reichtum in Gerechtigkeit und Frieden wahren, entwickeln und untereinander teilen.

Herr, mache alles neu !

O Heiliger Geist Gottes, verpflichte uns, die Menschenrechte für eine gerechte und friedliche Weltgemeinschaft zu verteidigen, zu schützen und zu vertreten.

Herr, mache alles neu !

O Heiliger Geist Gottes, erneuere Deine Kirche durch Deine Kraft und grossen Gaben. Lass sie mutiger sein, indem sie sich frei macht von solchen Dingen, die vergehen, auf dass sie fröhlicher Deine neue Schöpfung annehme.

Herr, mache alles neu !

Heiliger Geist Gottes, führe uns, dass wir uns in einer neuen Verpflichtung zur ökumenischen Bewegung gegenseitig helfen und einander den rechten Weg zeigen, dass wir mit unserem Gottesdienst jetzt schon die Zeit vorwegnehmen können, in der Gott uns selbst, alle Menschen und alle Dinge erneuert.

Herr, mache alles neu !

\* \* \* \* \*

*Gebet, das auf der Vierten Vollversammlung 1968 benutzt wurde*

Gott, unser Vater, Du kannst alles neu machen.

Wir befehlen uns Dir an. Hilf uns

für andere zu leben, weil Deine Liebe alle Menschen umfasst,  
jene Wahrheit zu suchen, die wir noch nicht erkannt haben,  
Deine Gebote zu halten, die wir wohl gehört, aber nicht gehalten  
haben,  
einander zu vertrauen in der Gemeinschaft, die Du uns geschenkt  
hast,

und gib, dass Dein Heiliger Geist uns erneuert, durch Jesus Christus,  
Deinen Sohn, unseren Herrn. Amen.

# Litanei

25.

JAHRESTAG

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN

# LITANEI

*Die folgenden Texte erinnern an Aussagen der  
Ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam, 1948.  
Thema: Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan.*

O Gott, wir bleiben voneinander getrennt, nicht nur in Fragen der Lehre, der Ordnung und der Ueberlieferung, sondern auch durch unseren sündigen Stolz der Nation, Klasse, Rasse und des Geschlechts.

**Antwort: Wie lange noch, o Herr, wie lange noch ?**

O Gott, wir haben uns als Kirchen verpflichtet, beieinander zu bleiben; doch in den Gemeinden bleiben wir Fremde.

**Wie lange noch, o Herr, wie lange noch ?**

O Gott, wir sollen Dein Evangelium in der Welt verkündigen, doch wir bleiben zu häufig verunsichert durch jene Welt, ängstlich ihr gegenüber, ihr angepasst – daher kann die Verkündigung nicht vernommen werden.

**Wie lange noch, o Herr, wie lange noch ?**

O Gott, wir, die wir reich sind, haben in unserer Vorstellungskraft versagt, das zu tun, was für die Armen getan werden muss; wir, die wir arm sind, haben versagt, die Reichen aus ihrer verderblichen Gefangenschaft zu befreien.

**Wie lange noch, o Herr, wie lange noch ?**

O Gott, wir haben eine zerbrochene, ungeordnete, ausgebeutete und ermattete Welt gebaut – Du hast eine andere Welt entworfen – vergib uns unsere Fehler und erneuere unsere Hoffnung.

**Wie lange noch, o Herr, wie lange noch ?**

\* \* \* \* \*

*Die folgenden Texte erinnern an Aussagen der  
Zweiten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Evanston, 1954.  
Thema: Christus, die Hoffnung für die Welt.*

Herr, wir brauchen mehr und mehr Mut, um in einer Welt wachsender Verzweiflung als solche zu leben, die eine unzerstörbare Hoffnung besitzen.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, wir erkennen mehr und mehr, dass wir einander brauchen, um die Heiligkeit, die Apostolizität und die Einheit der Kirche aus ihrer Verborgenheit ans Licht zu bringen.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, wir erkennen mehr und mehr, dass es in unserer Gemeinschaft reiche Gaben des Heiligen Geistes gibt – wir sprechen in vielen Zungen, wir sehen Zeichen, wir freuen uns unserer wachsenden Gemeinschaft und hoffen auf eine kommende volle Einheit.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, wir sehen mehr und mehr deutlich, dass Evangelisation nicht allein durch Worte geschieht. Durch unser Leben, unseren Dienst und unsere Hingabe müssen wir zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe in der Welt beitragen.

**Komm, Herr Jesus !**

\* \* \* \* \*

*Die folgenden Texte erinnern an Aussagen der  
Dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi, 1961.  
Thema: Jesus Christus, das Licht der Welt.*

Herr, Licht der Welt, Du hast begonnen, uns immer klarer die vielen Herrlichkeiten dieser Welt zu zeigen. Wir entdecken nicht nur andere Kirchen, sondern andere Völker, andere Kulturen, andere Hoffnungen, andere politische Systeme, andere Sprachen. Gib, dass wir sehen und uns freuen können.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, Licht der Welt, Du erwählst uns, die Finsternis zu vertreiben und an der Sendung Gottes teilzuhaben. Lass uns nicht vergessen, dass jeder von uns zu seiner eigenen Gemeinschaft, zu jedem Volk und zu allen Menschen gesandt ist.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, Licht der Welt, Du hast viele von uns zu einer Gemeinschaft zusammengerufen, die weiterhin wächst. Lass uns diese wachsende Gemeinschaft feiern.

**Komm, Herr Jesus !**

Herr, Licht der Welt, Du hast Deine kommende Herrlichkeit im verkündeten Glanz offenbart. Lass uns heute unsere Erwartung und unsere gegenwärtiges Wissen in verherrlichender Anbetung feiern.

**Komm, Herr Jesus !**

\* \* \* \* \*

*Die folgenden Texte erinnern an Aussagen der  
Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala, 1968.  
Thema: Siehe, ich mache alles neu.*

Herr, wenngleich wir Nachbarn geworden sind, sind wir von Unterschieden und Spannungen zerrissen und wissen noch nicht, wie wir zusammenleben können. Doch alles wird neu werden, und Du hast den Heiligen Geist als unseren Führer zur Einheit und Wahrheit verheissen.

**Herr, mache alles neu !**

ausreichend zu fördern, noch ihre Entwicklung und ihren Wissensstand laufend zu beobachten. Diesen Umständen trägt die Organisation der Schule Rechnung. Schüler, die am Unterricht nach eigenem Gutdünken nicht teilnehmen, tragen nicht nur ihr eigenes Risiko; es besteht auch keine Gewähr, daß die für durch die Gesellschaft aufgewendeten Mittel zu einem Erfolg führen.

Schließlich erschwert der die Schule nicht regelmäßig besuchende Schüler der Schule die Leistungsbeurteilung. Ihr dient die zum Teil gerichtlich nachprüfbare Zeugniserteilung. Die vorausgehende Leistungskontrolle kann sich nicht nur auf schriftliche Leistungen erstrecken. Sie muß auch in der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Leistungen des Schülers im Unterricht bestehen, die auf die erteilten Noten maßgeblichen Einfluß haben. Diese kontinuierliche Leistungskontrolle ist trotz bestimmter Mängel anderen Formen der Leistungskontrolle überlegen, weil sie mehr als z. B. ausschließlich punktuelle Prüfungen gewährleistet, daß alle Dimensionen des Leistungsverhaltens des Schülers in die Beurteilung einbezogen werden. Zudem ist die kontinuierliche Leistungsbeobachtung und -beurteilung auch didaktisch unerlässlich, wenn der Ausgangspunkt für weitere Schritte im Lernprozeß bestimmt werden soll. Insofern wird die Schule auch dann nicht auf sie verzichten können, wenn in größerem Umfang objektivierte Verfahren der Leistungskontrolle entwickelt worden sind und im Unterricht verwandt werden können.

Die aufgeführten Gründe zwingen dazu. Ausnahmen von der Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht auf die Fälle zu beschränken, die sich aus der Erkrankung von Schülern oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ergeben.

3. Versuche, die auf die größere Verantwortungsfähigkeit von Schülern der oberen Klassen bauen und ihnen deshalb die Möglichkeit geben, sich selbst im Falle von Krankheit zu entschuldigen, werden nicht in der Absicht durchgeführt, die Teilnahmepflicht am Unterricht der Oberstufe aufzuheben.

#### IV. Rechte des einzelnen Schülers

Die der Schule vorgegebenen Rechtsprinzipien und der Zweck der Schule erfordern, daß sie bei der Gestaltung von Unterricht und Erziehung die Interessen und Rechte des einzelnen Schülers respektiert und den Schülern ermöglicht, unmittelbar persönlich oder durch gewählte Vertreter\*) am Leben und an der Arbeit der Schule mitzuwirken. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, die Schüler mit diesen Rechten so vertraut zu machen, daß sie diese auch wahrnehmen können.

Jedem Schüler stehen unmittelbar Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die er teils allein, teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Gruppe als deren Mitglied geltend machen kann. Diese Rechte sind von den Rechten der Schülervertretung\*) zu unterscheiden, doch kann sich der einzelne Schüler der Unterstützung durch die Schülervertretung bedienen.

Der Spielraum für die Wahrnehmung der Informations- und Beteiligungsrechte ist eingegrenzt durch die Verpflichtung, die für die Durchführung des Unterrichts und zur Erreichung des schulzwecklichen verbindlichen Bestimmungen (z. B. Lehrpläne) und die Rechte zu beachten, die den übrigen am Schulleben beteiligten (Mitschülern, Eltern, Lehrern) zukommen.

\*) vgl. Abschnitt V

#### Informationsrechte

Die für den Erfolg eines jeden Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt eine weitgehende Information über die Unterrichtsplanung voraus, z. B. auch über Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lehrstoffs. Diese Information muß altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Dem Schüler sollen die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen.

#### Beteiligungsrechte

Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen.

Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden.

Soweit das Jahrgangsklassensystem zugunsten eines Systems thematisch bestimmter Kurse aufgegeben wird, erhalten die Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Gelegenheit, Kurse zu wählen und dadurch mittelbar zu bestimmen, von welchem Lehrer sie unterrichtet werden. Außerdem können die Schüler beratende Lehrer (Tutoren) wählen, sofern solche Lehrer vorgesehen sind. Darüber hinaus ist die Wahl der Lehrer durch die Schüler oder ihre Eltern schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

#### Beschwerderecht

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muß sicherstellen, daß der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und daß bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

#### V. Rechte von Schülervertretungen

Unabhängig von der Wahrnehmung der Interessen durch den einzelnen Schüler selbst werden Interessen der Schüler von Schülervertretungen wahrgenommen. Die Kultusministerkonferenz hat dazu am 3. Oktober 1968 Empfehlungen ausgesprochen, denen der nach wie vor gültige pädagogische Gedanke zugrunde liegt, die Schüler schrittweise zur selbständigen Mitarbeit in der Gesellschaft zu befähigen. Aufgabe der Schülervertretungen ist allgemein, den Schülern Gelegenheit zur Teilnahme an der Willensbildung innerhalb der Schule zu verschaffen.

Wege hierzu sind z. B. die Teilnahme an Fach-, Klassen- und Gesamtkonferenzen und die Einrichtung von Gemeinsamen Ausschüssen mit der Aufgabe, Regelungen der einzelnen Schule vorzubereiten und Konflikte zu schlichten. Bei der Aufgabenstellung solcher Gremien und der Art der Beteiligung von Schülern sind das Alter der Schüler, ihre Interessen und die sachliche Kompetenz zu berücksichtigen.

Die Rechte der Schüler sind immer im Zusammenhang mit denen der Lehrer und Eltern und im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulverwaltung zu sehen.

Alle Regelungen für das Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern müssen einen Interessenausgleich der an der Schule beteiligten Gruppen zum Ziel haben. Die Grenze für derartige Regelung liegt dort, wo die Aufgabe der Schule gefährdet wird.

#### VI. Die Meinungsfreiheit des Schülers

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung steht dem Schüler auch in der Schule zu.

Die Schule muß im Rahmen ihres Bildungsauftrages die freie Meinungsäußerung des Schülers fördern; denn diese ist für den Erwerb von Wissen, seine Verarbeitung und für die Erziehung zum verantwortlichen Staatsbürger notwendig. Die Verarbeitung des erworbenen Wissens und die Erziehung zu selbständigem Urteil erfordern auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Stoff durch Diskussion. Ebenso unerlässlich ist die freien Meinungsäußerung des Schülers für die Entfaltung seiner Persönlichkeit, besonders seiner schöpferischen Fähigkeiten. Erziehung zu Freiheit und Demokratie, zum verantwortlichen Bürger und zu Toleranz ist nicht möglich, wenn der Schüler nicht lernt, seine Meinung frei, kritisch, aber in Achtung vor der Würde und der Überzeugung der anderen zu äußern.

Die Schule sollte der freien Meinungsäußerung des Schülers grundsätzlich auch dort Raum geben, wo sie unbegründet scheint. Auch durch die Erörterung solcher Äußerungen können neue Erkenntnisse gewonnen werden. Der junge Mensch muß schrittweise Selbstbeherrschung und das Einhalten der Grenzen lernen, die sich aus der Sachgesetzlichkeit des Unterrichts und den Rechten anderer ergeben. Während des Reifungsprozesses, in dem er den richtigen Gebrauch des Grundrechts der freien Meinungsäußerung üben muß, hat er besonderen Anspruch auf Toleranz.

Das Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Auf die Ausübung dieses Grundrechts durch den Schüler wirkt sich außerdem das Schulverhältnis aus.

Der Zweck der Schule verlangt von allen Beteiligten, daß in planmäßigem Unterricht die Bildungsziele erreicht, die Schüler nicht gefährdet und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule eingehalten werden. Dabei ist von Belang, daß der Bildungsauftrag der Schule auch die Erziehung der Schüler zur Selbstdisziplin einschließt.

- Einschränkungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich
- des Zeitpunktes: der Lehrer kann verlangen, daß eine Äußerung auf einen geeigneten Zeitpunkt verschoben wird;
  - des Umfangs: Dauerreden einzelner Schüler, die damit oder durch die Häufigkeit ihrer Äußerungen ihre Rechte zu Lasten der anderen Schüler mißbrauchen, kann Einhalt geboten werden;
  - des Themas: Äußerungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem behandelten Unterrichtsgebiet stehen, können unterbunden werden.

Maßnahmen der Schule gegen Meinungsäußerungen der Schüler außerhalb des zeitlichen und räumlichen Bereichs der Schule sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur gerechtfertigt bei solchen Äußerungen, die sich unmittelbar auf die Schule beziehen und auswirken und ihren Bildungsauftrag schwer gefährden, etwa bei Aufforderungen zum Unterrichtsboykott.

#### VII. Schülerzeitschriften

Schülerzeitschriften sind periodische Druckschriften, die von Schülern für Schüler einer oder mehrerer Schulen redigiert und herausgegeben werden. Sie bieten eine besondere Möglichkeit, das in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegte Grundrecht der freien Meinungsäußerung in der Schule auszuüben. Die Schülerzeitschrift soll durch Gedankenaustausch, Bericht und Kritik das Schulleben bereichern, alle Beteiligten zur Mitarbeit anregen und damit zur Erfüllung der der Schule gestellten Aufgaben beitragen. Das ist der Fall, wenn sie sich bemüht, wahr zu berichten, sachlich zu argumentieren und in der Form nicht verletzend zu kritisieren. Aufgeschlossenheit für verschiedene Wertordnungen und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Auffassungen sollen die Schülerzeitschrift kennzeichnen. Auf die jeweiligen Altersstufen der Schüler wird besondere Rücksicht zu nehmen sein.

Schülerzeitschriften unterscheiden sich von jugendeigenen Zeitschriften, die ohne Verbindung mit einer Schule, oder von Jugendzeitschriften, die von Erwachsenen herausgegeben werden. Schülerzeitschriften sind immer für eine oder mehrere Schulen bestimmt.

Schülerzeitschriften können in der Form herausgegeben werden, daß sie außerhalb der Verantwortung der Schule stehen. In diesem Falle tragen die für die Schülerzeitschrift verantwortlichen Schüler im Rahmen der geltenden Gesetze die presserechtliche und strafrechtliche Verantwortung sowie die rechtsgeschäftliche Haftung ausschließlich selbst. Eine Zensur findet nicht statt.

Um zu ermöglichen, daß die vielfach noch minderjährigen Schüler bei der Redaktion und Herausgabe beraten werden, sollte den Schülerredakteuren anheim gestellt werden, sich einen beratenden Lehrer zu wählen. Die Beratung begründet keine Mitverantwortung für die Schülerzeitschrift.

Die Vertriebsmöglichkeit für Schülerzeitschriften innerhalb der Schule muß grundsätzlich garantiert sein, damit sie ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen können. Der Verbleib innerhalb der Schule kann allerdings unterbunden werden, wenn der Inhalt einer Schülerzeitschrift gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist, in anderer Weise gegen die Rechtsordnung verstößt oder die Erfüllung der der Schule gestellten Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung erheblich gefährdet. Unbeschadet der zu eröffnenden Möglichkeit daß die Schule in dringlichen Fällen rechtzeitig und ohne langwieriges Verwaltungsverfahren handeln können muß, wird empfohlen, vor einer Entscheidung über ein Vertriebsverbot ein Gremium aus Lehrern, Eltern und Schülern zu hören.

Nach den Regelungen einzelner Länder können Schülerzeitschriften Einrichtungen der Schule sein; derartige Zeitschriften werden im allgemeinen als „Schulzeitschriften“ bezeichnet. Unabhängig davon, daß auch diese Zeitschriften von Schülern für Schüler gestaltet werden, trägt für eine solche Zeitschrift die Schule die Verantwortung. Um dieser gerecht werden zu können, muß die Schule in diesen Fällen die Möglichkeit haben, auf die inhaltliche Gestaltung so Einfluß nehmen, daß sie in jeder Hinsicht verantwortet werden kann. Flugblätter und sonstige aus aktuellem Anlaß von Schülern im Einzelfall außerhalb von Schülerzeitschriften herausgegebene Druckschriften gehören nicht zu den Schülerzeitschriften. Sie stehen außerhalb der Verantwortung der Schule; Vertrieb innerhalb der Schule bedarf in allen Fällen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters — wie auch bei den übrigen Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften.

### VIII. Leistungsverweigerung

Gerade in einer demokratischen Gesellschaft kann auf Leistung nicht verzichtet werden. Demokratie setzt verantwortliches Handeln und die Mitarbeit möglichst vieler Bürger in staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen voraus. Verantwortliche Mitarbeit ist aber nur möglich, wenn der Einzelne zu Leistungen bereit und fähig ist.

Die Schule ist durch ihren Auftrag verpflichtet, einer Leistungsverweigerung vor allem mit pädagogischen Mitteln zu begegnen. Soweit die Leistungsverweigerung von Schülern gegen den Schulzweck gerichtet ist, indem sie die Lernbedingungen der übrigen Schüler beeinträchtigen, sind Ordnungsmaßnahmen zu treffen. Zensuren in den Unterrichtsfächern dienen ausschließlich der Leistungsbeurteilung. Sie sind kein Mittel zur Wahrung der Schulordnung. Grundlage der Leistungsbeurteilung ist die von der Schule geforderte und vom Schüler erbrachte Leistung. Kommt ein Schüler der Leistungsaufforderung durch die Schule aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, genügt er nicht den Anforderungen. In diesem Fall kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.

### IX. Sogenannte Schülerstreiks

Der Begriff „Schülerstreik“ wird vielerorts verwendet, obgleich sich Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz ausschließlich auf Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien (Gewerkschaften auf der einen, Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite) bezieht und für das Schulverhältnis nicht gilt.

Das Streikrecht der Arbeitnehmer beruht auf der Tarifautonomie, d. h. darauf, daß die „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ frei ausgehandelt und in (Tarif-) Verträgen vereinbart werden können. Das Schulverhältnis bietet dazu keine Parallele.

Der „Schülerstreik“ ist lediglich ein organisiertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen (vgl. III). Diese Verpflichtung darf auch nicht kollektiv verletzt werden. Ein Recht, den Unterricht zu „bestreiken“, besteht daher nicht.

Sogenannte „Schülerstreiks“ können mit anderen kollektiven Handlungen oder Unterlassungen verbunden sein, die ebenfalls eine Beeinträchtigung des Unterrichts zur Folge haben, z. B. organisierte Verweigerung der Mitarbeit. Derartige Aktionen sind ebenso rechtswidrig wie die Verletzung der Teilnahmepflicht, weil sie die Schule an der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern.

In diesen Feststellungen liegt keine unzulässige Beschränkung der Demonstrationsfreiheit. Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts. Das Demonstrationsrecht kann in der unterrichtsfreien Zeit ausgeübt werden.

Um „Schülerstreiks“ und anderen kollektiven Maßnahmen zur Behinderung des Unterrichts zu begegnen, müssen die pädagogischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu sollte auch die Aufklärung der Schüler über die bestehende Rechtslage gehören. Enger Kontakt mit den Schüler- und Elternvertretungen und die Einbeziehung Gemeinsamer Ausschüsse von Lehrern, Eltern und Schülern können zur Versachlichung von Konflikten beitragen. Auch bei Teilnahme einer größeren Zahl von Schülern an kollektiven Behinderungen des Unter-

richts bleibt die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Sie muß sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richten.

### Evangelische Kindergärten – vorschulische Erziehung

Kiel, den 10. Juli 1973

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat durch einen Fachausschuß einen Rahmenplan für die vorschulische Erziehung in Ev. Kindertagesstätten erarbeitet. Der Fachausschuß sah sich dabei dazu veranlaßt, an die vom Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Frühjahr 1971 veröffentlichten vorläufigen Rahmenrichtlinien anzuknüpfen, die kritischen Einwände gegen diese Richtlinien aufzugreifen und insgesamt einen Rahmenplan vorzulegen, der die kirchliche Verantwortung für eine Erziehung unter dem Evangelium klar erkennen läßt. Vorschulische Erziehung vollzieht sich nicht in scharf voneinander abgrenzbaren Bereichen und Lernvorhaben, sondern als ein Prozeß, zu dem eine Fülle von Faktoren beitragen. Die religiöse Erziehung wäre im Ansatz verfehlt, wenn sie sich nicht in allen Bereichen vollzöge und sich damit in die Welt des Kindes integrierte. Erst aus dieser Einsicht heraus gewinnen die Überlegungen zu den besonderen Zielen und Aufgaben der religiösen Erziehung ihren besonderen Stellenwert. Auch die vorschulische Erziehung bliebe dem Kinde das Wesentliche schuldig, wenn in sie nicht auch religiöse Erziehung integriert wird. Über diesen Rahmenplan hinaus wird es die Aufgabe des Diakonischen Werkes und der kirchlichen Dienste für Religionspädagogik bleiben, den Erzieherinnen und Erziehern Hilfestellung für die praktische Durchführung der religiösen Erziehung zu leisten.

Der Ausschuß sah sich zugleich dazu veranlaßt, klar erkennen zu lassen, daß der Umgang mit kleinen Kindern mehr ist als „vorschulische Erziehung“. Die evangelischen Kindertagesstätten sind nicht nur Bildungseinrichtungen, sondern zunächst und vor allem Stätten der Hilfe für unsere Kinder. Aber gerade der diakonische Charakter der Kindertagesstätte verpflichtet dazu, den Kindern möglichst früh die Chance zu geben, die ihnen innewohnenden Begabungen zu entfalten. Vorschulische Erziehung muß deshalb immer im Dienste derer stehen, die ihr Leben in Gegenwart und Zukunft meistern sollen. Der Ausschuß sieht es darum als bereits erwiesen an, daß eine vorschulische Erziehung, die sich ausschließlich den Fünfjährigen zuwendet und sich dann in Vorklassen bei Grundschulen verwirklicht, gerade den Kindern die nötige Hilfe schuldig bleibt, die ihrer sozialen Herkunft wegen nur geringe Chancen haben, ihre Begabungen zu entfalten. Der Rahmenplan geht darum im Unterschied zu den Richtlinien des Kultusministers davon aus, daß sich das Programm vorschulischer Erziehung auf Drei-, Vier- und Fünfjährige erstreckt und dann im Rahmen der Eingangsstufe zu einer Grundschule führt, die ihrer sozial-pädagogischen Aufgabe gerecht zu werden vermag.

Wie jeder Rahmenplan, so ist auch der vorliegende kein in sich abgeschlossenes und für Jahre gültiges Ergebnis, wie er überhaupt als Angebot verstanden sein will, das zur Auswahl herausfordert und nicht als Pflichtenprogramm, das erfüllt werden soll. Er bedarf der ständigen Verbesserung. Auch wollen pädagogische und didaktische Erkenntnisse, wie wir

sie heute ständig dazugewinnen, Beachtung finden. Dennoch schien es dem Ausschuß ratsam, trotz mancher Einwände den Plan jetzt zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie in Evangelischen Kindertagesstätten vorschulische Erziehung betrieben werden soll.

Der Rahmenplan wird vom Landeskirchenamt nachdrücklich empfohlen. Er kann beim Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche in Rendsburg angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4202 — 73 — VIII

Theologische Prüfungen zum Herbsttermin  
1973

Kiel, den 9. Juli 1973

Die zum Herbsttermin 1973 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden an den nachstehend genannten Tagen im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 27/35, statt (Mündlicher Teil):

Erste Theologische Prüfung:

2.—4. Oktober 1973

Zweite Theologische Prüfung:

15.—17. Oktober 1973

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 2133 — 73 — XI/D 1

„Kontakt-Seminar“ in Preetz vom 25.—27. Oktober 1973

Kiel, den 11. Juli 1973

Die Studierenden rufen nach Praxis, die Praktiker hätten gerne mehr Zeit für das Studium. Wir bieten deshalb vom 25.—27. Oktober 1973 erstmals in unserer Landeskirche ein Kontakt-Seminar an, das Mitarbeitern und Pastoren Gelegenheit gewähren soll, anhand eines aktuellen Themas die Verbindung zur gegenwärtigen Situation der theologischen Wissenschaft und zur gegenwärtigen Arbeit an der Theologischen Fakultät im Bereich unserer Landeskirche zu gewinnen. Thema des Seminars:

Die theologische Bedeutung der Humanwissenschaften für die Praxis des Pfarrers.

Dieses Thema soll anhand von Modellen erarbeitet werden. Ausgewählte Texte bilden dabei die Grundlage. Es wird vor allem um die Frage nach der Motivierung und dem Ziel des „Handelns“ und um die Frage nach der „Schuld“ gehen. Dabei werden die Psychologie, die Soziologie sowie die neu-

ere Naturwissenschaft eine Rolle spielen. Ziel des Seminars ist es, aus der Theoriearbeit Konsequenzen für die Wortverkündigung, die Seelsorge und den Unterricht zu gewinnen. Seitens der Theologischen Fakultät werden die Professoren Dr. H.-J. Birkner und Dr. J. Scharfenberg mitwirken. Die Teilnehmer werden zur eigenen Vorbereitung die Arbeitstexte zugestellt erhalten. Wir erwarten von den Teilnehmern die Bereitschaft, Proben ihrer eigenen praktischen Arbeit in Predigt, Seelsorge und Unterricht zur Diskussion zu stellen.

Anmeldungen werden rechtzeitig über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt erbeten. Die Kosten des Seminars trägt das Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 2440 — 73 — IV

Enzyklopädie der Lutherischen Kirche

Kiel, den 12. Juli 1973

Es besteht gegenwärtig Gelegenheit, die „Enzyklopädie der Lutherischen Kirche“ („The Encyclopedia of the Lutheran Church“) zum ordentlich günstigen Sonderpreis von \$ 10 plus Porto zu erwerben. Die Enzyklopädie stellt das wichtigste moderne Nachschlagewerk über das Luthertum dar. Sie wurde von Professor Dr. Julius Bodensieck im Auftrag des Lutherischen Weltbundes unter Mitarbeit zahlreicher deutscher und skandinavischer Theologen herausgegeben und umfaßt drei Bände mit insgesamt 2 599 Seiten. Die Enzyklopädie ist in englischer Sprache abgefaßt.

Das Werk sollte in Propstei- und Pfarrbibliotheken vorhanden sein, damit es für Pastoren und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst jederzeit greifbar ist. Im Blick auf das günstige Angebot empfehlen wir die Beschaffung dieses Werkes und bitten, die Bestellungen bis zum 20. August 1973 an das Landeskirchenamt einzusenden, damit von hier eine Sammelbestellung vorgenommen werden kann. Die bestellten Exemplare werden dann mit Rechnung zugesandt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1610 — 73 — IV

Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Evangelische Gemeindedienste)

Diese vom Diakonischen Werk in Stuttgart herausgegebene Neuaufgabe des Verzeichnisses enthält die Angaben der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen der Evangelischen Gemeindedienste in der Bundesrepublik und in Westberlin.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuaufgabe hin.

Bestellungen an: Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, 7 Stuttgart 1, Stafflenbergstraße 76 — Referat Statistik. Die Auslieferung erfolgt durch die Druckerei.

Das Einzel Exemplar kostet DM 2,55 incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Versandkosten.

Az.: 1458 — 73 — XIII/B 2

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Munkbrarup, Propstei Angeln, wird zum 1. Oktober 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstr. 12, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Munkbrarup umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Rege Jugend-, Frauen- und Altenarbeit. Renovierte Kirche, neuer Kindergarten und Pastorat vorhanden. Höhere Schulen und Pädagogische Hochschule im 10 Kilometer entfernten Flensburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Munkbrarup — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten.

Die Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel hat 2 Pfarrstellen. Kirche und Gemeindehaus gemeinsam mit der Michaelis-Kirchengemeinde I Kiel (2 Pfarrstellen). Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel (1) — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderlügum-Humtrup, Propstei Südtondern, wird zum 1. November 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstr. 17, Postfach 1140, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Süderlügum-Humtrup umfaßt ca. 2 700 Gemeindeglieder. Kirche, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasium in Niebüll gut zu erreichen. Übergemeindliche Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderlügum-Humtrup — 73 — VI/C 5

#### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Altona (Elbnähe) ist neu zu besetzen.

Die große Gemeinde (musisch interessierte Bevölkerung) erwartet von ihrem Organisten bzw. ihrer Organistin außer dem Spiel im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und in Kirchenmusiken den Neuaufbau eines gemischten Chores und die Weiterarbeit mit bestehendem Frauen- und Kinderchor.

In der Kirche befindet sich eine dreimanualige Orgel mit 36 Registern, mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur.

Im Gemeindesaal steht ein Bechsteinflügel zur Verfügung. Geeignete Wohnung wird beschafft.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kreuzkirchengemeinde 2 Hamburg 50, Hohenzollernring 78/80, Tel. (040) 38 51 93 und 38 82 63.

Az.: 30 Altona-Kreuz — 73 — XI/XIII/B 2

Die hauptamtliche (B)-Kirchenmusikerstelle an der Emmauskirche Hamburg, Propsteibezirk Wandsbek-Rahlstedt, wird infolge des Wechsels des jetzigen Stelleninhabers in ein übergemeindliches Amt zum 1. Oktober 1973 zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach dem KAT. Gesucht wird ein Kirchenmusiker (Kirchenmusikerin), der (die) bereit ist, die Leitung der Chöre zu übernehmen und besondere Liebe zur liturgischen Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde hat.

Die Gemeinde besteht aus 2400 Gemeindegliedern mit einer Pfarrstelle.

Die Kirche besitzt eine Kemper-Orgel mit 16 Registern aus dem Jahre 1968.

Eine Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde, Hamburg 70, Walddörferstraße 369.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Hinschenfelde — 73 — XI/XIII/B 2

Die Stiftskirchengemeinde (3 400 Gemeindeglieder) und die Kirchengemeinde „Zum guten Hirten“ (3 900 Gemeindeglieder) in Elmshorn suchen für die Jungchar- und Jugendarbeit einen Mitarbeiter, Diakon/Gemeindehelferin. Über die Arbeit (etwa je zur Hälfte) in beiden Gemeinden besteht eine Übereinkunft. Kinderstuben und Kreise sind vorhanden. Elmshorn liegt in der Nähe Hamburgs (S-Bahnverkehr). Für eine Wohnung sorgt der Kirchengemeindeverband Elmshorn.

Anfragen und Bewerbungen an Pastor Poppe, 22 Elmshorn, Fritz-Reuter-Straße 25, Tel. 04121/20596 oder an Pastor Rühle, 22 Elmshorn, Uhlenhorst 15, Tel. 04121/4773.

Az.: Elmshorn-Stift — 73 — VIII/B 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg in Norderstedt sucht für die zum 1. Januar 1974 fertigwerdenden Kindertagesstätte (100 Plätze) eine/n

Leiterin / Leiter

(Sozialpädagoge(in) oder Erzieher(in) mit entsprechender Qualifikation).

Die Einstellung soll zum 1. Oktober 1973 erfolgen, damit Sie an der Einrichtung und der Vorbereitung der Inbetriebnahme mitwirken können.

Wir sind ein Team von Mitarbeiterinnen, Kuratorium und Kirchenvorstand, das zu einer guten Zusammenarbeit bereit ist.

Wir bieten die Möglichkeit, in einem modernen Kindergarten durchdachte Konzeptionen, vor allem auch in der Vorschularbeit, zu verwirklichen.

Alle Schularten befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Eine 4-Zimmer-Wohnung steht bereit.

Vergütung nach KAT V b.

Außerdem suchen wir zum 1. 1. 1974

2 Erzieherinnen (Gruppenleiterinnen)

für die Arbeit in Ganz- oder Halbtagsgruppen (Vergütung KAT VI b).

Bitte, bewerben Sie sich bei der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg,  
2 Norderstedt 1, Kirchplatz 2

oder bei Telefon 040/525 18 90 — R. Hagelstein (Vorsitzender des Kirchenvorstands).

Az.: 30 Harksheide-Falkenberg — 73 — VIII/B 4

\*

In der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (Neubaugebiet) ist die Stelle eines Jugendleiters — Diakons für die Gemeindejugendarbeit zu besetzen. Erwartet werden gute pädagogische Begabung und die Fähigkeit zu selbständiger Aufbauarbeit mit Heranwachsenden und Jugendlichen. Modernes Gemeindezentrum mit guten räumlichen und technischen Arbeitsmöglichkeiten vorhanden. Vergütung nach KAT. Moderne Wohnung vorhanden.

Auskunft im Gemeindebüro, 2 Hamburg 54, Winfridweg 22, Tel. 562025/26.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Zeugnissen an den Kirchenvorstand der Petrusgemeinde unter gleicher Anschrift.

Az.: 30 Lokstedt — Petrus — 73 — VIII/B 4

## Personalien

### Ernannt:

Am 30. Juni 1973 der Pastor Günther Irgens, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 16. August 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 10. Juli 1973 der Pastor Heinz Voigt, bisher in Neumünster, mit Wirkung vom 1. August 1973 zum Pastor der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

### Berufen:

Am 11. Juli 1973 der Pastor Hartmut Liepke, bisher in Kiel-Friedrichsort, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Pastor der Andreas-Kirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 17. Juni 1973 der Pastor Karl-Friedrich von Schierstedt als Pastor der Kirchengemeinde Sarau, Propstei Plön;

am 1. Juli 1973 der Pastor Friedrich Wilhelm Hahn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Propstei Niendorf;

am 1. Juli 1973 der Pfarrvikar Jochen-Uwe Kallauch, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Propstei Neumünster;

am 1. Juli 1973 der Pastor Hans-Dietrich Schröder als Pastor der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Propstei Flensburg.

### Bestätigt:

Am 11. Juli 1973 die Wahl des Pastors Manfred Kamper, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster, mit Wirkung vom 1. September 1973.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1973 der Pastor Christian Hell in Hamburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1974 Pastor Georg Render in Braderup.